



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0007-13-11

=RSS-E 11/13

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek, Oliver Fichta, Helmut Mojescick und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2013 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadens aufgrund der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED], der durch Vermorschung infolge latenten Schmelz- und Regenwassereintritts nach Beschädigung der Dachhaut des Hauses [REDACTED], an den Dachsparren verursacht wurde (Schadenfall Nr. [REDACTED]), empfohlen.

Begründung

Folgender Sachverhalt ist im Wesentlichen unbestritten:

Zwischen den Streitparteien besteht eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. [REDACTED], für das Eigenheim [REDACTED]. Dem Versicherungsverhältnis liegen u.a. die AStB 1995 zugrunde. Daraus sind als entscheidungsrelevant der Art 1 (3) und Art 4 hervorzuheben.

Art 1 lautet (auszugsweise):

*„Art. 1*

*Versicherte Gefahren und Schäden*

*(1) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.*

*(2) Im Sinne dieser Bedingungen sind*

*(...)*

*c) Schneedruckschäden*

*Schäden, die an den versicherten Sachen durch das Gewicht der auf diesen angesammelten Schneelast verursacht werden;*

*(...)*

*(3) Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung*

*a) auf der unmittelbaren Einwirkung eines in Abs. (1) genannten Schadenereignisse beruht oder*

*b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die - im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis - beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile, bzw. durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen oder (...)*

Art 4 lautet:

*„Art. 4*

*Sicherheitsvorschriften*

*Ergänzung zu Art. 3 ABS:*

*Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk, laufend instand zu halten.*

*Diese Sicherheitsvorschrift gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift im Sinne des Art. 3 ABS.“*

Im Laufe des Jahres 2012 bemerkte der Antragsteller in seinem Gebäude Feuchtigkeit, die durch die Dachhaut eindrang. Das

Haus wurde am 6.11.2012 durch den Sachverständigen [REDACTED] von der [REDACTED] besichtigt und folgendes festgestellt:

*„Bei der Besichtigung wurde festgestellt, dass ein Sparren des Dachstuhls bereits im unteren Bereich vollständig vermorscht ist, der Sparren ist hohl, die Tragkraft des Sparrens nicht mehr gegeben.*

*Darüber befindet sich ein Eternitrhombusdach, welches im unteren Bereich mit einer Blechdacheindeckung samt Schneefang versehen ist. Der Schneefang ist im Blechdach fix verankert. Offenbar durch Schneedruck ist diese Verankerung an einer Stelle ausgerissen, wodurch die Dachhaut beschädigt wurde. Bedingt durch den im Bereich des Schneefanges liegenden Schnee kam bzw. kommt es im Zuge der Schneeschmelze wie auch bei starken Niederschlägen zu einem latenten Wassereintritt unter die Dachhaut und zu einer Dauerdurchfeuchtung des darunter liegenden Sparrens. Auf Grund dieser Tatsache liegt nun ein massiver Vermorschungsschaden an diesem Sparren vor.*

*Es ist davon auszugehen, dass der eigentliche Schneedruckschaden bereits sehr lange zurückliegt, die vorliegende Vermorschung dürfte in einem Zeitraum von 24-48 Monaten entstanden sein. Es ist somit am Dachsparren jedenfalls ein Vermorschungs- und ein Allmählichkeitsschaden festzustellen, der jedenfalls durch einen Schneedruckschaden ursächlich bedingt ist.“*

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin die Deckung der Kosten für die Reparatur des Dachsparrens mit Schreiben vom 23.1.2013 mit folgender Begründung ab:

*„(...)Bezüglich der Sanierung der Sparrenanlage, Angebot Firma [REDACTED], bedauern wir keine Ersatzleistung erbringen zu können, da aufgrund des längeren Zeitraumes von 24.48 Monaten*

*eine Vermorschung und ein Allmählichkeitsschaden entstanden ist. Allmählichkeitsschäden, welche durch Vermorschung entstanden sind, sind in der Versicherungspolizze nicht gedeckt. (...) "*

Dazu widersprach der Antragsteller mit Email vom 25.3.2013, der Schaden sei bedingungsgemäß durch Art 1.3. gedeckt.

Darauf antwortete die Antragsgegnerin mit Email vom 27.3.2013 wie folgt:

*„ (...)halten wir ebenfalls schriftlich fest um etwaige Mißverständnisse zu vermeiden, dass ein Folgeschaden, sowie der Schaden selbst unmittelbar eintreten müssen, um eine entsprechende Deckung zu haben.*

*Ein vermorschter Balken stellt keine unmittelbare Beschädigung aufgrund eines Schadenereignisses dar und ist bedingungsgemäß auch nicht gedeckt. Weiters ist im Art. 1.3.a festgehalten, dass das Schadensereignis unmittelbar eintreten muss. Die Ergänzung im Artikel 1.3.b erweitert den Versicherungsschutz ebenfalls auf Folgeschäden. Diese Erweiterung ist ebenfalls in unmittelbarem Zusammenhang zu sehen.*

*Weiters verweisen wir auf Artikel 4, wonach das Dachwerk laufend instand zu halten ist. Als Beweis für eine regelmäßige Kontrolle dient z.B. ein Übersteigungsbericht eines Dachdeckers. Im Zuge einer Übersteigung wird der Dachbereich außen, sowie auch innen kontrolliert. Hier werden etwaige Schäden verifiziert und protokolliert. Diese Maßnahme dient unter anderem dazu etwaige Allmählichkeitsschäden frühzeitig zu erkennen. (...) "*

Gegen diese Ablehnung richtet sich der Antrag des Antragstellers vom 29.3.2013.

Mit Email vom 15.4.2013 teilte die Antragsgegnerin mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen und im Übrigen an der Deckungsablehnung festzuhalten.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Da sich die Antragsgegnerin nicht am Schlichtungsverfahren beteiligte, hat die Schlichtungskommission den Sachverhalt gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung rechtlich ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu entscheiden.

Aufgrund dieses vom Antragsteller geschilderten und im Wesentlichen auch von der Antragsgegnerin unbestrittenen Sachverhaltes folgt in rechtlicher Hinsicht:

Ein Versicherungsvertrag wird gemäß § 1288 ABGB dann abgeschlossen, wenn jemand die Gefahr eines Schadens, welcher einen anderen ohne dessen Verschulden treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Preis den bedungenen Ersatz zu leisten verspricht. Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag und formfrei (vgl. RSS-0019-12-9=RSS-E 1/13 ua.).

Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten regelmäßig nur kraft ausdrücklicher oder stillschweigender - Parteienvereinbarung. Dabei genügt es, wenn der Unternehmer vor dem Abschluss des Vertrages erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kontrahieren zu wollen, und sich der Geschäftspartner daraufhin mit ihm einlässt und er überdies wenigstens die Möglichkeit hat, vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu nehmen.

Dafür wird jedoch gefordert, dass zumindest ein Hinweis auf die speziellen AVB in den Vertragsunterlagen deutlich aufscheint, und der Kunde die Möglichkeit hat, die AVB zu erhalten beziehungsweise deren Inhalt zu erfahren. Die Anführung der Bezeichnung der Allgemeinen

Versicherungsbedingungen auf dem vom Kunden unterzeichneten Antragsformular reicht unter diesen Voraussetzungen für eine wirksame Vereinbarung aus, ohne dass es auf die Aushändigung der AVB an den Versicherungsnehmer ankäme (vgl 7 Ob 31/03i ua.).

Die Vereinbarung der AStB 1995 für diesen Versicherungsvertrag ist unstrittig.

Nach Art 1.3 lit b derselben gewährt aber der Versicherer auch Versicherungsschutz unter anderem, wenn die Zerstörung oder Beschädigung nachweisbar die unvermeidliche Folge eines Ereignisses wie der Schneedruck ist. Es kommt daher, nicht wie die Antragsgegnerin vorbringt, ausschließlich darauf an, dass ein Folgeschaden unmittelbar eintreten muss, um eine entsprechende Deckung zu haben.

Da sich die Antragsgegnerin am vorliegenden Schlichtungsverfahren nicht beteiligt hat und keine aktenkundigen Gegenbeweise vorliegen, ist davon auszugehen, dass der Vermorschungsschaden am Dachsparren nachweisbar die unvermeidliche Folge des Schneedruckes ist. In ihrer Stellungnahme zeigt die Antragsgegnerin keine Umstände auf, die technisch gegen diese Schlussfolgerung der Antragsteller sprechen.

Soweit sich die Antragsgegnerin auf ihre Leistungsfreiheit gemäß Art 4 beruft, so ist ihr zu erwidern, dass diese Bestimmung des Art 4 intransparent ist, weil in keinster Weise konkretisiert wird, inwiefern der Versicherungsnehmer das versicherte Gebäude, insbesondere das Dach laufend instandzuhalten ist. Außerdem hat sie auch konkret in ihrer Stellungnahme keine Maßnahmen aufgezeigt, inwiefern der Antragsteller das „Dachwerk laufend instandhalten“ hätte sollen. Soweit sie in ihrem Email darauf verweist, dass eine

solche laufende Instandhaltung darin bestehen soll, das Dachwerk laufend zu kontrollieren, zB durch Übersteigungsbericht eines Dachdeckers, ist ihr zu erwidern, dass eine derartige Pflicht nicht ausdrücklich in den Versicherungsbedingungen festgeschrieben ist. In ihrem Email vom 27.3.2013 bringt sie auch keine Beweise vor, dass der Antragsteller eine derartige regelmäßige Kontrolle nicht durchgeführt hätte.

Selbst wenn man von der Wirksamkeit der intransparenten Klausel in Art 4 AStB ausgehen würde, wäre die Antragsgegnerin dafür beweispflichtig, dass diese vereinbarte Sicherheitsvorschrift im Sinne des Art 3 ABS grob fahrlässig verletzt worden sei.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 13. Juni 2013